

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Stand 01.01.2019



	häusliche Pflege	häusliche Pflege	stationäre Pflege
	Sachleistungen (monatlich)	Geldleistungen (monatlich)	Leistungsbetrag (monatlich)
Pflegegrad 1	0 €*	0 €*	Zuschuss in Höhe von 125 Euro
Pflegegrad 2	689 €	316 €	770 €
Pflegegrad 3	1.298 €	545 €	1.262 €
Pflegegrad 4	1.612 €	728 €	1.775 €
Pflegegrad 5	1.995 €	901 €	2.005 €

Leistungen nach § 28a SGB XI beinhalten die Pflegeberatung, Beratung in den eigenen Häuslichkeiten, zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen, Versorgung mit Hilfsmitteln, finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes, zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen und Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

* Entlastungsbetrag: zweckgebunden bis zu 125 € (§ 45b SGB XI) - gilt für Pflegegrad 1-5

Folgende fünf Grade der Pflegebedürftigkeit werden unterschieden

Pflegegrad	Grundpflege täglich	Psychosoziale Unterstützung	nächtliche Pflege	Anwesenheit am Tag
1	27 - 60 Minuten	bis 1 Mal täglich	nein	nein
2	30 - 127 Minuten	bis 1 Mal täglich	bis 1 Mal täglich	nein
2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	8 - 58 Minuten	2 bis 12 Mal täglich	nein	weniger als 6 Stunden
3	131 - 278 Minuten	2 bis 6 Mal täglich	bis 2 Mal täglich	weniger als 6 Stunden
3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	8 - 74 Minuten	6 bis mehr als 12 Mal täglich	bis 2 Mal täglich	6 bis 12 Stunden täglich
4	183 - 300 Minuten	2 bis 6 Mal täglich	2 bis 3 Mal täglich	6 bis 12 Stunden täglich
4 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	128 - 250 Minuten	7 bis mehr als 12 Mal täglich	1 bis 6 Mal täglich	andauernd
5 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	245 - 279 Minuten	mehr als 12 Mal täglich	3 Mal täglich	andauernd

Übergangspflege für Menschen ohne Pflegestufe bzw. Pflegegrad

Es gibt Fälle, in denen Menschen vorübergehend Pflege benötigen, ohne dass eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegt, zum Beispiel nach einer Operation oder aufgrund einer akuten schwerwiegenden Erkrankung. Bisher hatten Patientinnen und Patienten hierbei keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen. Diese Versorgungslücke schließt das Krankenhausstrukturgesetz mit der sogenannten Übergangspflege als neue Leistung der Krankenkassen.

Das Thema interessiert Sie?
 Sie wünschen weitere Informationen?
 Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

MIELKE 
 WIR BERATEN EXPERTEN®

MIELKE Versicherungsmakler AG

Koogstraße 3 • 25541 Brunsbüttel
 Tel.: 04852 / 54400
 info@mielke-online.de
<https://www.mielke-online.de>